

Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Dr. Georg Zehetmayer
geb. 25.04.1961
Pflegerplatz 4
5400 Hallein
Öffentlicher Notar

vertreten durch

Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte
GmbH

Hellbrunner-Straße 11

5020 Salzburg

Tel.: 0662/84 16 16-0, Fax: 0662/84 16 16-16
(Zeichen: N-ZeheG/KöniMi-2)

Verpflichtete Partei

Mag. Michael König
geb. 12.01.1964, Architekt
Auerweg 3 /1
5400 Hallein

Wegen:

EUR 532,04 samt Anhang (Zwangsversteigerung von Liegenschaften)

Auf Antrag der **betreibenden Partei** Dr. Georg Zehetmayer, Pflegerplatz 4, öffentlicher Notar 5400 Hallein, vertreten durch Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, findet am

29. August 2024, 9.00 Uhr, bei diesem Gericht, 2. Stock, Saal Nr. 215

die Versteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch:	Bezirksgericht Hallein
Katastralgemeinde:	56220 Spumberg
Einlagezahl:	280
B-LNr:	6 (Hälfteanteil der verpflichteten Partei)

Bezeichnung der Liegenschaft (samt Adresse und Grundstücksgröße):

Gst.Nr. 219/2, Gesamtfläche 226 m², davon Hälfteanteil (B-LNR 6) der verpflichteten Partei an der Liegenschaft mit darauf errichtetem Wohnhaus (Ferienhaus) in 5421 Adnet, Spumberg 78

Das Wohnhaus umfasst ein Erdgeschoß, ein Obergeschoß und einen Dachboden.

Aufteilung der Nutzflächen (gerundet):

Erdgeschoß samt Stiegenaufgang ca. 40,85 m²,

Obergeschoß ca. 39,65 m²

Schätzwert:

samt Zubehör: € 52.000,00

Geringstes Gebot: € 26.000,00

Zur Liegenschaft Grundbuch 56220 Spumberg, EZ 280, B-LNR: 6 (1/2 Anteil) gehört kein Zubehör.

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Das Vadium beträgt: € 5.200,00 und kann nur in Form von Sparurkunden erlegt werden.

Die verpflichtete Partei hat nicht binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe des Schätzwertes dem Gericht mitgeteilt, dass auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 9 lit. a) UStG 1994 verzichtet wird.

An die dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Höchstbetragshypothek eingetragen ist, sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Bezirksgericht Hallein, Abteilung 5

Hallein, 3. Juni 2024

Mag. Caroline Angelica Winkler LL.M.oec., LL.B.oec., Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Bitte wenden !

Zur Nachricht

Die sich auf die Liegenschaften beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden.

Bei dem umstehend bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich.

Eine Langfassung sowie eine Kurzfassung des Gutachtens sind aus der Ediktsdatei im Internet zu ersehen (unter www.edikte.justiz.gv.at).

Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechlich sichergestellte Forderungen haften, mit **Ausnahme der Gläubiger mit bedingten Forderungen**, werden aufgefordert, **vor dem Versteigerungstermin** die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden **Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben** berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechtiglich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechtiglich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Versteigerung berichtigt werden würden.

Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.